

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 39 (1963-1964)
Heft: 5

Artikel: Eltern, Kinder und Paragraphen : kleine Wegleitung zu erzieherischen und rechtlichen Fragen [Fortsetzung]
Autor: R.E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1073766>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eltern, Kinder und Paragraphen

Kleine Wegleitung
zu erzieherischen und rechtlichen Fragen
VON DR. R. E.

1. Fortsetzung

Unter dem gleichen Titel wurden in der vorletzten Nummer des Schweizer Spiegel Fragen beantwortet, die sich auf die elterliche Gewalt beziehen. Im besonderen wurde dargelegt, daß die Vormundschaftsbehörden berechtigt und verpflichtet sind, Vorkehrungen zu treffen zum Schutze von Kindern, deren Eltern sich pflichtwidrig verhalten. Was unter pflichtwidrigem Verhalten zu verstehen ist und welche Art von Vorkehrungen getroffen werden, um Kinder gegen ihre Eltern zu schützen, hat der Verfasser an einem Beispiel dargelegt. Hier folgen in gleicher Absicht zunächst zwei weitere Beispiele.

Peter, ein siebenjähriger Bub, hat epileptische Anfälle. Seine Eltern, die einer Sekte angehören, weigern sich, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, obgleich sie durch die Fürsorgestelle Pro Infirmis dahin aufgeklärt worden sind, daß das Leid durch ärztliche Behandlung in weitgehendem Maße gemildert werden könnte. Die Vormundschaftsbehörde, von der Fürsorgestelle auf den Fall aufmerksam gemacht, urteilte das Verhalten der Eltern als pflichtwidrig. Sie erteilte ihnen, nachdem mündliche Ermahnungen keine Änderung ihrer Einstellung bewirkt hatten, auf schriftlichem Wege die Weisung, den Knaben in ärztliche Behandlung zu geben und die Anordnungen des Arztes zu befolgen. Für den Fall, daß sich die Eltern auch über diese Weisung hinwegsetzen sollten, wurde ihnen die Wegnahme des Kindes und seine Unterbringung in einer Anstalt für Epileptische angedroht.

Gegen diese Weisung führten die Eltern Beschwerde an die der Vormundschaftsbehörde übergeordnete Aufsichtsbehörde. In der Begründung legten sie das Hauptgewicht auf den Umstand, daß die religiöse Gemeinschaft, der sie angehören, ärztliche Behandlung von Kranken verbiete. Ihr Verhalten sei somit religiös bestimmt, weshalb die Weisung der Vormundschaftsbehörde gegen die in der Bundesverfassung enthaltene Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit verstöße.

Die Beschwerde wurde nicht gutgeheißen. Zur Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit führte die Beschwerde-Instanz aus, dieses Freiheitsrecht verbiete den Behörden zwar jede Einmischung in die religiöse Erziehung eines Kindes, doch umfasse es nicht auch noch das Recht, das Kind schwerer Krankheit oder gar dem Tod auszusetzen, wo ärztliche Behandlung Heilung oder doch bedeutende Milderung des Leidens bringen könne. Es liege im Interesse eines Kindes, gegen Eltern geschützt zu werden, die seine Gesundheit oder sein Leben aufs Spiel setzen, indem sie diejenigen Hilfen ausschlagen, die auf Grund eindeutiger Erfahrungen Erfolg versprechen.

Ein weiteres Beispiel: Herr Armin Stettler, Heizungsmonteur, wurde mit 32 Jahren Witwer. Sein einziges Kind, das damals vierjährige Vreni, gab er seiner verheirateten Schwester in Pflege. In den folgenden Jahren arbeitete er im Auftrag seiner Firma größtenteils im Ausland. Wenn er gelegentlich in die Schweiz zurückkam, besuchte er jeweils auch sein Töchterchen, doch mit den Jahren wurden diese Kontakte spärlicher. Nach zehn Jahren verheiratete er sich mit einer geschiedenen Frau, die zwei Kinder in die Ehe brachte. Nun wollte er Vreni wieder zu sich nehmen, doch das Kind und auch die Pflegeeltern leisteten Widerstand. Als er auf seinem Recht

als Inhaber der elterlichen Gewalt bestand, suchte der Pflegevater Rat bei einem Anwalt. Der riet ihm, sich an die Vormundschaftsbehörde am Wohnort des Vaters zu wenden und ihr die Sachlage eingehend darzulegen.

Die behördliche Überprüfung der persönlichen Verhältnisse ergab: Die zweite Frau des Vaters von Vreni hatte ihre eigenen Kinder bisher recht erzogen. Sie ist eine pflichtbewußte und tüchtige Hausfrau, etwas grobschlächtig, dezidiert und betriebsam. Ihr Mann zeigt unverkennbare Neigung, sich ihr um des Friedens willen unterzuordnen. Mit Vreni fand sie bei ihren bisherigen Begegnungen keinen Kontakt, doch erklärt sie aufs bestimmteste, sie werde sich Mühe geben, dem Mädchen eine gute Mutter zu sein. Es besteht der Eindruck, die Aufnahme der Stieftochter in ihre Familie stelle für sie eine Prestigefrage dar.

Vreni ist ein liebenswürdiges, wohlerzogenes, gemütvolles und lebensfreudiges junges Mädchen. Onkel und Tante, seine Pflegeeltern, in ihrem Bekanntenkreis beliebt und angesehen, sind ihm sehr zugetan. Es fühlt sich von ihnen vorbehaltlos angenommen und bejaht und antwortet darauf mit Anhänglichkeit und vertrauernder Aufgeschlossenheit. So scheinen die Voraussetzungen für die weitere Erziehung des Mädchens besonders günstige zu sein.

In Vrenis inneres Verhältnis zum Vater ist in den letzten Jahren ein Moment der Fremdheit getreten. Gegen die zweite Frau des Vaters entwickelte es von der ersten Begegnung an eine entschiedene Abneigung. Schon der Gedanke an eine dauernde Trennung von den Pflegeeltern stimmt es tieftraurig. Daß es sich beim Vater und der Stiefmutter je einmal heimisch und geborgen fühlen könnte, erscheint ihm geradezu ausgeschlossen.

Die Vormundschaftsbehörde mußte sich sagen, es liege im Interesse des Mädchens, bis auf weiteres in der Obhut der Pflegeeltern zu verbleiben. Seine Versetzung in die Familie des Vaters würde es – jedenfalls in der ersten Zeit – tief unglücklich machen. Aber auch auf längere Sicht schien es nicht wahrscheinlich, daß es der Stiefmutter gelingen könnte, sein Vertrauen zu gewinnen. Eines Tages würde sie sich durch diesen Umstand verletzt fühlen und dem Kinde mit Ungeduld und Haß begegnen. Und es war auch vorauszusehen, daß es in den Auseinandersetzungen mit den Stiefgeschwistern die Stiefmutter in der Regel gegen sich haben würde, während der Va-

ter kaum die erforderliche Entschiedenheit aufbringen dürfte, um es zu beschützen.

Das alles hätte der Vater erwägen müssen. Aber in starrer Weise hielt er an seinem Vorhaben fest, obgleich ihm die begründeten Bedenken von einem Beamten der Vormundschaftsbehörde freundlich und eingehend dargelegt wurden. Da er es ablehnte, sich auch nur auf eine Erwägung der durch sein Begehen ausgelösten Probleme einzulassen, verhielt er sich, nach dem Urteil der Behörde, pflichtwidrig. So wurde ihm schriftlich die Weisung erteilt, Vreni bis auf weiteres in der Obhut der Pflegeeltern zu belassen.

Ist nicht im letzten der Beispiele die Deutung, die dem Verhalten des Vaters zuteil geworden ist, etwas gesucht und konstruiert? Er hatte ja erst den Entschluß gefaßt, etwas Bestimmtes zu tun; wie kann der bloße Entschluß schon als pflichtwidriges Verhalten bezeichnet werden?

Darin liegt in der Tat ein logischer Schönheitsfehler, der hier, im Interesse des Inhabers der elterlichen Gewalt, in Kauf genommen wurde. Im Falle der Wiederverheiratung eines Elternteils hat die Vormundschaftsbehörde die Möglichkeit, ihm die elterliche Gewalt zu entziehen und den Kindern einen Vormund zu geben, sofern «die Verhältnisse es erfordern», wie das Gesetz sich ausdrückt. In unserem Beispiel hat die Behörde von diesem viel weitergehenden Eingriff in die Rechte des Vaters abgesehen in der Annahme, daß die mildere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit, wie sie sich aus einer bloßen Weisung ergibt, genügen dürfte, um den Zweck zu erreichen. Der Schönheitsfehler in der rechtlichen Konstruktion ermöglicht es, die Interessen des Kindes zu schützen, ohne die Rechte des Vaters mehr als unbedingt notwendig einzuschränken.

Im weiteren Verlauf der Ereignisse hat es sich dann gezeigt, daß die Maßnahme in der Tat ausreichend war. Der Vater hatte die behördliche Weisung loyal befolgt. Später, nachdem Vreni einige Ferienwochen in seiner Familie verbracht hatte, gewann er selber die Überzeugung, daß es seiner Frau nicht gelingen würde, Vreni das bergende Heim, das es bei den Pflegeeltern gefunden hatte, zu ersetzen.

In den genannten Beispielen sind Kinder gegen ihre pflichtwidrig handelnden Eltern dadurch in Schutz genommen worden, daß man von den Eltern verlangt hatte, sie in ärztliche Behandlung zu geben oder in anderer Leute Obhut zu belassen. Kommen in anderen Fällen auch anders geartete Maßnahmen in Frage?

Gewiß. Das Gesetz spricht ja nur ganz allgemein von «zum Schutze der Kinder geeigneten Vorkehrungen». Solche Vorkehrungen können auch in einer ermahnenden Besprechung oder in einer Verwarnung und Androhung weitergehender Maßnahmen bestehen, so zum Beispiel wenn die Eltern ihre Kinder ungenügend beaufsichtigen, oder wenn sie ihre Arbeitskraft in egoistischer Weise ausbeuten, oder wenn sie mit einem Kind fortgesetzt übermäßig streng verfahren oder seine Kräfte überfordern.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die erzieherische Tätigkeit der Eltern während einer gewissen Zeit unter vormundschaftliche Beratung und Aufsicht zu stellen. Mit der Durchführung einer derartigen Aufsicht wird in der Regel eine Berufs-

fürsorgerin oder ein Berufsfürsorger oder eine sonstwie für die Aufgabe geeignete Person betraut. Diese Maßnahme führt nicht selten zu nachhaltigem Erfolg, vor allem dann, wenn die Eltern an sich guten Willens sind, aber aus Schwäche, wegen Einsichtslosigkeit, Weltfremdheit oder Unerfahrenheit sich doch immer wieder pflichtwidrig verhalten.

Die eigentliche Aufgabe der mit der Aufsicht beauftragten Person ist es, nach Möglichkeit das Vertrauen der Eltern zu gewinnen, um so auf diese selber erzieherischen Einfluß zu erlangen und damit indirekt ihr erzieherisches Tun zu beeinflussen. Daß hier jeweils das meiste von der wirklichen menschlichen Überlegenheit, dem psychologischen Takt und dem Einfühlungsvermögen der Aufsichtsperson abhängt, dürfte sich von selbst verstehen.

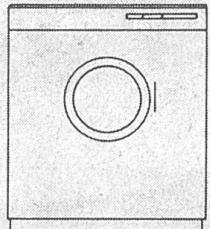
Pflichtwidriges Verhalten kann auch darin bestehen, daß Eltern ihr Kind erzieherisch schlecht qualifizierten Drittpersonen zur Erziehung überlassen, indem sie es beispielsweise einem verantwortungslosen und selbstsüchtigen Arbeitgeber in Kost und Logis geben. Die korrigierende Schutzmaßnahme besteht hier naturgemäß in der Weisung, das

Das Spezialgeschäft
für feine Pralinés

Bellevueplatz
und Bahnhofstrasse 46
Telefon 271390

**Darum ist Dixan das führende Spezialwaschmittel
für Automaten:**

Dixan wurde eigens für den Automaten geschaffen und überschäumt daher garantiert nicht * Es enthält alles in einem Paket * Es ist ideal zum Vorwaschen: Dixan löst auch den hartnäckigsten Schmutz – ohne Vorwaschmittel * Es ist unübertroffen zum Kochen: dank der milden, reinen Seife wäscht Dixan schonend und doch gründlich, ohne teure Zusätze * Es stimmt schon:



**fleckenlos
sauber mit**
dixan *allein!*



Henkel

Kind heim zu nehmen oder an einem anderen Arbeitsplatz unterzubringen. Gerade auch in solchen Fällen empfiehlt es sich, den Eltern jemand zur Verfügung zu stellen, der ihnen beratend zur Seite steht und behilflich ist, einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden.

Alle diese Maßnahmen beschränken sich offenbar darauf, die Eltern durch Rat, Warnung oder Weisung zu veranlassen, etwas Bestimmtes zu tun oder nicht zu tun. Ihre Erziehungsfähigkeit scheint dabei grundsätzlich noch vorausgesetzt zu sein. Was geschieht nun aber, wenn angenommen werden muß, daß die Eltern die im Interesse des Kindes notwendig scheinenden Korrekturen ihres erzieherischen Handelns aus Unfähigkeit oder aus mangelndem guten Willen nicht zu leisten vermögen, ohne daß damit die Voraussetzungen für den Entzug der elterlichen Gewalt schon gegeben sind?

Für diese Fälle sieht das Gesetz vor, daß die Vormundschaftsbehörde den Eltern das Kind wegnimmt und von sich aus in einer anderen Familie oder in einer Anstalt unterbringt. Voraussetzung für diese außerordentlich weitgehende Maßnahme ist, daß ein Kind «in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder (daß) es verwahrlost» ist, und daß die Eltern aus irgendwelchen Gründen den in solchen Fällen oft erhöhten Anforderungen an ihr erzieherisches Geschick nicht gewachsen sind. Nach dieser Bestimmung spielt nun die Frage, ob seitens der Eltern pflichtwidriges Verhalten vorliege, keine Rolle mehr. Auch wenn sie keinerlei Schuld trifft, muß ihnen das Kind weggenommen werden, wenn nur feststeht, daß das erzieherisch Notwendige über das hinausgeht, was sie leisten wollen oder zu leisten imstande sind.

So wäre der an Epilepsie leidende Peter in unserem Beispiel als «in seinem leiblichen Wohl dauernd gefährdet» anzusehen, sofern sich die Eltern dem Rat der Fürsorgestelle Pro Infirmis und auch der Weisung der Vormundschaftsbehörde, ihn ärztlich behandeln zu lassen, dauernd verschließen und widersetzen sollten. Die Voraussetzungen für den Gewaltentzug wären damit noch nicht gegeben, wohl aber wäre nun die Vormundschaftsbehörde verpflichtet, Peter den Eltern wegzunehmen und durch



HIPPOPHAN WELEDA SANDDORN TONICUM

Müdigkeit und Schwäche bedrücken. Man braucht sich von ihnen nicht überwältigen zu lassen, denn oft ist die Ursache nur der Mangel an Vitamin C. Die Natur bringt Wildpflanzen hervor, die einen Überschuss an diesem Vitamin haben. Mit an der Spitze solcher Pflanzen steht die Sanddornbeere, die außerdem eine jener seltenen Früchte ist, deren Saft fettes Öl enthält, in das noch andere die Gesundheit fördernde Substanzen eingebettet sind.

Aus frischen vollreifen Beeren in sorgfältiger Verarbeitung hergestellt, wirkt das naturreine Hippophan Sanddorn Tonicum kräfteaufbauend bei Rekonvaleszenz und beugt Erkältungen und Infektionskrankheiten vor. Als tägliche Dosis genügen 2–3 Kaffeelöffel.

Flasche 200 cc Fr. 5.80 Kurflasche Fr. 11.50

Verlangen Sie die kostenlose Zusendung der Weleda-Nachrichten

WELEDA AG ARLESHEIM



Gute Nachricht

für alle, die sich leicht erkälten oder gar zu Rheuma neigen:

Wäsche aus RHOVYLON hilft Ihnen!
Herrlich warm — sie geht nicht ein und filzt nicht.

Fabrikant:

A. Naegeli Aktiengesellschaft
Tricotfabriken Berlingen und Winterthur



ihre Organe in einem Heim für epileptische Kinder oder auch in einer Familie, in deren Obhut eine wirksame ambulante Behandlung durchgeführt werden kann, unterzubringen.

Dauernde Gefährdung des *geistigen Wohls* eines Kindes ist weitgehend gleichbedeutend mit der Gefahr einer seelischen Fehlentwicklung. Diese Gefahr kann ihren Grund haben im erzieherischen Verhalten der Eltern, wenn es beispielsweise bestimmt wird durch verantwortungslose Gesinnung, durch charakterliche Mängel oder Defekte oder auch durch eine Fehleinstellung zur Gesellschaft. Der Grund kann aber auch in der angeborenen Veranlagung des Kindes liegen oder in der Ungunst äußerer Verhältnisse. Doch gibt in diesen Fällen Anlaß zu behördlichem Eingreifen erst der Umstand, daß die Eltern der Gefährdung aus eigener Einsicht und Kraft nicht zu begegnen vermögen.

Man steht unter dem Eindruck, die Vormundschaftsbehörde trage eine außergewöhnlich hohe Verantwortung. Sie scheint vom Gesetz geradezu genötigt zu werden, Schicksal zu spielen. Wie kann sie diese Verantwortung überhaupt tragen? Müßten nicht, wenn sie ihrer Aufgabe gewachsen sein soll, ihre Mitglieder und die in ihrem Auftrag handelnden Personen auf einer hohen Stufe menschlicher Reife stehen und außerdem über ein psychologisches Einfühlungsvermögen verfügen, wie es unter Hunderten kaum einer besitzt?

Mit dieser Frage berühren wir einen wahrhaft heiklen Punkt. Die ganze Problematik des vormundschaftsrechtlichen Jugendschutzes weist in der Tat zurück auf die Frage nach der fachlichen, menschlichen und moralischen Zuständigkeit derer, die hier in die naturgegebene Ordnung des Eltern-Kind-Verhältnisses korrigierend eingreifen sollen.

Wer sind die Menschen, denen dieser Auftrag erteilt ist? In der Regel: Gemeinderäte; also Männer, die gewählt wurden unter dem Gesichtspunkt der Eignung für alle möglichen Gemeindeaufgaben, aber bestimmt nicht, oder doch nur in zweiter oder dritter Linie, unter dem Gesichtspunkt der Frage, ob sie dazu berufen sein könnten, in die Geschicke ganzer Familien so einzugreifen, daß sie es vor dem höchsten Richter verantworten können. Wie sieht es nun hier in der Praxis aus?

Es beruhigt zunächst, zu sehen, daß der weitaus größte Teil aller Vormundschaftsbehörden von vielen ihrer Befugnisse gar keinen oder sehr zurückhaltenden Gebrauch machen. Das gilt zunächst in bezug auf die Aufgabe, bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern die zum Schutze der Kinder notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Dieser Aufgabe ist sich die überwiegende Mehrheit der Gemeinderäte überhaupt nicht bewußt; ja, sie haben davon weder gelesen noch gehört, obgleich das Gesetz, das ihnen die Aufgabe zuweist, nun schon seit 50 Jahren in Kraft steht.

Die weitgehende Zurückhaltung erstreckt sich aber auch auf den Auftrag, gefährdete oder verwahrloste Kinder den Eltern wegzunehmen und anderweitig unterzubringen. Diese Bestimmung ist etwas weniger unbekannt, nur besteht oft die irrtümliche Meinung, sie sei nur auf Kinder anwendbar, die nicht unter elterlicher Gewalt stehen.

Daß so viele Gemeinderäte die vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen zum Schutze von Kindern, die unter elterlicher Gewalt stehen, entweder überhaupt nicht kennen oder, wenn sie davon gehört haben, sie im Sinne äußerster Zurückhaltung falsch auslegen, hat mehrere Ursachen. Eine davon, und nicht die geringste, scheint damit zusammenzuhängen, daß diese Bestimmungen in ihrer Auswirkung von dem bei uns doch recht verbreiteten Respekt vor der persönlichen Freiheit des Bürgers in erstaunlichem Maße abweicht. Die Elternrechte erscheinen als Freiheitsrechte, und es fällt sehr vielen guten Schweizern einfach schwer, zu glauben, daß diese Freiheitsrechte zu Gunsten der Kinder in so weitgehendem Grade eingeschränkt werden können.

Ich habe oft die Erfahrung gemacht, daß durchaus intelligente und geistig bewegliche Gemeinderäte auch dann Mühe haben, die Jugendschutzbestimmungen des Vormundschaftsrechtes gewissermaßen ernst zu nehmen, wenn man sie ihnen ausführlich darlegt. Sie verstehen wohl mit dem Verstande, aber sie können nicht glauben und legen die Bestimmungen unbewußt so aus, daß die Freiheitsrechte der Eltern möglichst weitgehend gewahrt bleiben. Damit wird sichtbar, daß das Motiv dieses Nicht-glauben-könnens in einer politischen Grundhaltung wurzelt, die zum Fundament eines wirklich lebendigen freiheitlichen Rechtsstaates gehört.

Fortsetzung folgt.



Zufällig - manchmal auch gewollt, entwickelt sich ein gemütlicher Abend zu einer eigentlichen «Sumpftour». Das ist weiter nicht schlimm, wenn Sie Ihr eigenes Auto stehen lassen und nur gute Getränke trinken, etwa den berühmten amerikanischen SMIRNOFF, der Wodka russischen Ursprungs. Sind Sie auch dieser Meinung? Dann gehören Sie zum «Club du Savoir Vivre». Verlangen Sie die gleichnamigen Clubzeitschrift kostenlos durch JEAN HAECKY IMPORT AG BASEL 18 Generalagent für SMIRNOFF Wodka.

3





...die rassige Sauce
zu **Stocki**,
Entrecôtes, Schnitzel
Koteletten, Reis



Knorr
Sauce Tomato
Sauce Bolognese
Sauce Ideale
Sauce
Champignons
Sauce Curry